Gesetzliche Grundlagen im Bereich Ethnische Herkunft[1]

I Europäische Union

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art. 21 (Nichtdiskriminierung)

Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Art. 22 (Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen)

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

II Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens,

[1] Stand: 11/11. Die vollständigen Gesetzestexte sind auf www.gleichstellung.uni-freiburg.de (Informationsmaterialien) abrufbar.

seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§1

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

UNI FREIBURG